

Straßenbeleuchtungsvertrag

zwischen der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

**vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend "Stadt" genannt,**

und der

Stadtwerke Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden

**vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bodo Taube
geschäftsansässig Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden
nachstehend "Stadtwerke" genannt.**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Stadt überträgt den Stadtwerken für die Dauer dieses Vertrages die technische Planung und Errichtung, die Umlegung oder Änderung, die Erneuerung, die Bedienung und Instandhaltung sowie die Deckung des Strombedarfs aller elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen (sowie die Wartung der Beleuchtung von Wartbahnen und Fußgängerüberwegen) im derzeitigen Stadtgebiet. Zu den Straßenbeleuchtungsanlagen im Sinne dieses Vertrages gehören alle Einrichtungen nebst Zubehör und Zuleitungen, die ausschließlich der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege wie Straßen, Wege und Plätze dienen; hierzu zählen z. B. nicht Verkehrsampeln und -zeichen, Anstrahlung von Bauwerken, Weihnachtsbeleuchtungen, Werbevitrinen und dergleichen.

§ 2

Wirtschaftlichkeit der Straßenbeleuchtung

Die Stadtwerke und die Stadt verpflichten sich, die Straßenbeleuchtung wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben. Dabei ist das Gebot des sparsamen Umgangs mit Energie in besonderer Weise zu berücksichtigen.

§ 3

Eigentumsverhältnisse

Die gesamten Straßenbeleuchtungsanlagen im Stadtgebiet stehen im Eigentum der Stadt.
Das gilt auch für die während der Vertragslaufzeit errichteten, geänderten oder erneuerten Anlagen.

§ 4

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die Stadt erteilt den Stadtwerken für die Dauer des Vertrages im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis unentgeltlich das Recht, alle öffentlichen Verkehrswege zur Erfüllung der in § 1 den Stadtwerken übertragenen Aufgaben zu benutzen. Sonstige städteigene Grundstücke, auf denen Straßenbeleuchtungsanlagen vorhanden sind oder errichtet werden sollen, dürfen für Zwecke der Planung und Errichtung, Umlegung oder Änderung, Erneuerung, Bedienung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen benutzt werden.

Falls die Stadt dieses Recht nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen.

Sollten bei der Durchführung der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege Rechte Dritter berührt werden, so werden sich die Stadtwerke und die Stadt um die Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen zu den üblichen Bedingungen bemühen. Wenn eine Einigung mit dem Dritten zu den üblichen Bedingungen nicht zustande kommt, sind die Stadtwerke für die Dauer der Weigerung des Dritten von der vertraglichen Pflicht zur Durchführung der Beleuchtung in dem durch die Weigerung bedingten Umfang befreit.

Sofern für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden Kosten entstehen werden, trägt diese die Stadt im Rahmen des § 9.

§ 5

Technische Planung und Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die erstmalige endgültige Herstellung einer Straßenbeleuchtungsanlage einer Straße, sowie auch bei der eines einzelnen Standortes einer Lampe.

Die Stadtwerke planen im Rahmen der städtebaulichen Vorgaben die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß den anerkannten Regeln der Technik und legen der Stadt ein verbindliches Kostenangebot zur Zustimmung vor.

Die Stadtwerke führen die Maßnahmen nach Beauftragung durch die Stadt aus.

Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so sind die Stadtwerke verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Ausgenommen sind Mängel, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, wie z. B. die Lampen, die in regelmäßigem Turnus ausgewechselt werden. Kommen die Stadtwerke ihrer Verpflichtung nach angemessener Zeit nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Stadtwerke beseitigen zu lassen.

Die Stadtwerke erstellen nach jeder durchgeführten Maßnahme eine detaillierte Rechnung.

§ 6

Umlegung oder Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen

Wird eine Umlegung oder Änderung von Straßenbeleuchtungsanlagen erforderlich gilt folgendes:

- a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadtwerke, so tragen die Stadtwerke die entstehenden Kosten. Soweit für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege Ortsnetzanlagen der Stadtwerke mitbenutzt und als Folge von Arbeiten an diesen Ortsnetzanlagen Umlegungen oder Änderungen an den Straßenbeleuchtungsanlagen erforderlich werden, werden die Stadtwerke diese Umlegungen oder Änderungen auf Kosten der Stadt durchführen. Diese Kosten sind Bestandteile des Pauschalentgeltes gem. § 9.
- b) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Führt dies nicht zum Erfolg, werden die Kosten von der Stadt getragen. Der städt. Anteil ist dann Bestandteil des Pauschalentgeltes gem. § 9.
- c) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Stadt veranlasst werden, so trägt die Stadt die Kosten. Diese sind dann Bestandteil des Pauschalentgeltes gem. § 9. Dieses gilt nicht für die Umlegung oder Änderungen nach Ablauf der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Beleuchtungsanlagen (siehe § 7) sowie für Maßnahmen zur Beseitigung von potenziellen Gefahrenquellen (siehe § 10). Der Rechnungsausgleich für diese Maßnahmen erfolgt durch die Stadt entsprechend der jeweiligen Rechnung.

Vor Beginn der Umlegungs- oder Änderungsarbeiten ist eine Vereinbarung über Art und Umfang der Arbeiten inkl. eines verbindlichen Kostenangebotes abzuschließen. Die Regelungen des § 5 gelten entsprechend.

§ 7

Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen

Die Straßenbeleuchtungsanlagen werden nach Ablauf ihrer technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer erneuert. Diese ist in der Regel nach 35 Jahren erreicht.

Über die Notwendigkeit der Erneuerung werden die Stadtwerke die Stadt rechtzeitig (d.h. möglichst zu den Haushaltsplan-Anmeldungen im Kalenderjahr vor beabsichtigter Ausführung) vorher durch einen geeigneten Nachweis unterrichten.

Der Rechnungsausgleich für diese Maßnahmen erfolgt durch die Stadt entsprechend der jeweiligen Rechnung. Die Regelungen des § 5 gelten entsprechend.

§ 8

Bedienung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen

Zur Bedienung gehört das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtung nach abgestimmten Schaltzeiten bzw. Dämmerungsschalter. Zur Instandhaltung gehören Leuchtkontrollen und Funktionskontrollen sowie Wartung und Instandsetzung. Die Stadtwerke gewährleisten die ordnungsgemäße Bedienung, Instandhaltung und Funktion der Straßenbeleuchtung und erfüllen insbesondere die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Aufgaben. Die Arbeiten werden nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

Die Dokumentation gem. Anlage 1, Pkt. 12 - einschl. Standortverzeichnis /Bestandsverzeichnis - ist einmal jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr zum 01. April des Folgejahres vorzulegen.

Über Bedienung und Instandhaltung entscheiden die Stadtwerke, über die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtungsanlagen entscheidet die Stadt in Abstimmung mit den Stadtwerken.

Die Kennzeichnung der nicht ganznächtlich brennenden Leuchten gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einschließlich der Aufrechterhaltung ordnungsgemäßer Kennzeichnung obliegt den Stadtwerken.

Die Stadtwerke führen die Kennzeichnung im Zusammenhang mit turnusmäßigen Arbeiten an der Straßenbeleuchtung aus.

Die Stadt wird die Stadtwerke unverzüglich unterrichten, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass Leuchten ausgefallen oder Anlageteile beschädigt, zerstört oder beseitigt worden sind.

§ 9

Entgelt für Leistungen nach diesem Vertrag

1. Die Stadt zahlt den Stadtwerken ein Pauschalentgelt in Höhe von **€ 455.000 inkl. MWSt.** von zur **Zeit 16 %** je Jahr. Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt zum 01. Juli eines Jahres.
Mit diesem Entgelt sind alle Leistungen inkl. Energiekosten der Stadtwerke nach diesem Vertrag abgegolten.
Die Leistungen nach den §§ 5 und 7 dieses Vertrages werden sonst aber nur entsprechend der jeweiligen Rechnung bezahlt.
Dieses Entgelt gilt für die Laufzeit des Vertrages.
Der Pauschalpreis beruht auf den derzeitigen Lohn- und Stromkosten.
Zugrunde gelegt ist der Ecklohn Gruppe 7 mit 1824,19 € pro Monat (L_0) vom 01.07.2004 in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für das Land NRW und der **Tarif MSP 1 von 2004**.
Bei einer Änderung des Ecklohns gegenüber L_0 ändert sich ein Anteil von 60 % des Entgeltes im gleichen Verhältnis. Die Änderung wird zum 31. März jeden Jahres angekündigt und tritt im Einvernehmen zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft.
Bei einer Änderung der Stromkosten gegenüber S_0 ändert sich ein Anteil von 40% des Entgeltes im gleichen Verhältnis. Die Änderung erfolgt im gleichen zeitlichen Rahmen wie bei der Anpassung bei einer Änderung des Ecklohnes.

$$F = F_0 \times \left(0,4 \times \frac{S}{S_0} + 0,6 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

F = Pauschalentgelt nach Änderung

F_0 = Pauschalentgelt 2005

L = Ecklohn Gruppe 7 nach Tarifänderung

L_0 = Ecklohngruppe 7 am 01.07.2004 = 1824,19€/Monat

S = Stromkosten Tarif MSP 1 nach Änderung

S_0 = Stromkosten Tarif MSP 1 von 2004

0,4/0,6 = Anteil des aktuellen Pauschalentgelts.

2. Für das Aufstellen von neuen Beleuchtungsanlagen, die nicht unter die Regelungen der §§ 5,6,7, fallen, wird zusätzlich ein Betrag von **€ 15.000** gegen Rechnung zur Verfügung gestellt.
Ein Betrag in Höhe von **€ 120.000** für die Verlegung von Schutzrohren wird separat gegen Rechnung zur Verfügung gestellt.
Die Beauftragung der einzelnen Baumaßnahmen (neue Beleuchtungsanlagen und Verlegung von Schutzrohren) erfolgt durch die Stadt.

§ 10

Haftung

Die Stadtwerke haften Dritten gegenüber für schuldhaft verursachte Schäden, die sich aus der Bedienung und Instandhaltung oder dem Zustand der Straßenbeleuchtungsanlagen ergeben.

Sollte die Stadt für Schäden in Anspruch genommen werden, die darauf beruhen, dass die Stadtwerke die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verletzt haben, so stellen die Stadtwerke die Stadt insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

Die Stadtwerke unterrichten die Stadt unverzüglich, sobald sie Kenntnis von potenziellen Gefahrenquellen wie z.B. durch Bäume zugewachsene Lichtmasten, unzureichende Beleuchtung von Konfliktzonen wie Kreuzungen, scharfen Kurven usw. erlangt.

Die Stadt entscheidet über die Art und den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen und ist für die Beseitigung der Gefahrenquellen zuständig.

Die Stadt stellen die Stadtwerke insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

Werden hierfür Umbaumaßnahmen seitens der Stadtwerke durchgeführt, erfolgt der Rechnungsausgleich durch die Stadt entsprechend der jeweiligen Rechnung (siehe auch § 6c).

Wird jedoch auf Wunsch der Stadt der Betrieb, die Errichtung, die Umlegung oder Änderung bzw. die Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen nicht entsprechend den jeweiligen Regeln der Technik und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen, wie VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, sowie VDE-Richtlinien vorgenommen, so übernimmt die Stadt jegliche Haftung für Drittschäden, die infolge der Nichtbeachtung dieser Regeln oder Bestimmungen durch diese Beleuchtungsanlagen verursacht werden.

Das gilt entsprechend, wenn die Stadt über die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtungsanlagen abweichend von den Regeln der Technik entscheidet.

Sofern aufgrund der vorstehenden Bestimmungen beide Vertragspartner für einen Drittschaden anteilig haftbar sind, haftet jeder Vertragspartner in dem Umfang, in dem der Schaden von ihm schuldhaft mitverursacht worden ist. Ein Anerkenntnis oder Vergleich bindet den anderen Vertragspartner nur, wenn er zustimmt.

§ 11

Anbringung von Verkehrsschildern

Die Stadt ist berechtigt, nach Anhörung der Stadtwerke an den Straßenbeleuchtungsanlagen Verkehrs- bzw. Hinweisschilder und städt. Abfallbehälter anzubringen.

Diese dürfen jedoch keine Beeinträchtigung von z. B. Funktionen, Korrosionsschutz und Statik der Beleuchtungsanlage zur Folge haben.

Alle an Straßenbeleuchtungsanlagen angebrachten Verkehrsschilder oder Hinweisschilder und städt. Abfallbehälter sind nach Aufforderung durch die Stadtwerke für betriebsnotwendige Arbeiten auf Kosten der Stadt vorübergehend zu entfernen.

Die Stadtwerke werden von allen Haftungsansprüchen, die in Zusammenhang mit der Anbringung oder der vorübergehenden Entfernung dieser Verkehrs- bzw. Hinweisschilder und städtischen Abfallbehälter entstehen, durch die Stadt freigestellt.

§ 12

Vertragserfüllung

Sollten die Stadtwerke durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so sind die Stadtwerke von der Vertragserfüllung so lange freigestellt, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

Die Stadt wird den Stadtwerken die in dieser Zeit weiterlaufenden bzw. entstehenden Aufwendungen für die Straßenbeleuchtungsanlagen ersetzen.

Die Stadtwerke dürfen den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer geben die Stadtwerke der Stadt nach Möglichkeit vorher bekannt.

Die Stadtwerke werden bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen können.

§ 13

Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag beginnt mit dem **01.01.2005** und endet nach einer Laufzeit von 5 Jahren.

Er verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn er nicht 2 Jahre vor Ablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird. Er endet jedoch spätestens mit dem Ende des Strom-Konzessionsvertrages.

§ 14

Wirtschaftsklausel

Sollte infolge einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen oder technischen Grundlagen dieses Vertrages ein solches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entstehen, dass die Fortsetzung des Vertrages für einen Partner eine unbillige Härte bedeuten würde, so kann dieser eine Abänderung des Vertrages verlangen, welche ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages wiederherstellt.

§ 15

Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Entsprechendes gilt für die Stadt.

§ 16

Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

§ 17

Einzelfallbefugnis

Die Stadt behält sich das Recht vor, im Einzelfall den Zeitpunkt der Durchführung sowie Art und Umfang einer Maßnahme nach diesem Vertrag festzulegen.

Diese Befugnis gilt insbesondere für Arbeiten im Instandhaltungs- und Wartungsbereich.

Ein besonderes Entgelt wird für diesen Fall nicht gezahlt.

§ 18

Schrifterfordernis und Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf.

Hilden, den

Hilden, den

Für die Stadt Hilden

Für die Stadtwerke Hilden GmbH

In Vertretung

.....
Scheib

Bürgermeister

.....
Thiele

1. Beigeordneter
und Kammerer

Anlage 1 zum Straßenbeleuchtungsvertrag vom

zwischen der Stadt Hilden und den Stadtwerken Hilden GmbH
vom

Leistungsverzeichnis für die Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen

- Die Kosten sind Bestandteil des Pauschalentgelts nach § 9 des Vertrages -

1. Leuchtkontrolle

Bei der Leuchtkontrolle wird durch Sichtprüfung festgestellt, ob die Lampen in den einzelnen Leuchten der Beleuchtungsanlage in Betrieb sind. Leuchtkontrollen sollen systematisch, maximal einmal je Monat durchgeführt werden. Die Leuchtkontrolle wird von den Stadtwerken durchgeführt.

2. Funktionskontrolle

Die Funktionskontrolle umfasst die Überprüfung der Funktionen der lichttechnischen, elektronischen und bautechnischen Anlagenteile. Sie enthält gleichzeitig die sicherheitstechnischen Prüfungen, die sich aus den Bestimmungen für die elektrische und mechanische Sicherheit ergeben. Als Starkstromanlagen sind die Straßenbeleuchtungsanlagen nach DIN VDE 0105 Teil 1 zu betreiben und gemäß BGV A 2, § 5 in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen.

3. Leuchtenreinigung

Die Leuchtenreinigung umfasst die Säuberung der Leuchtenabdeckungen innen und außen, des Leuchteninnenraumes sowie der Dichtungen und Verschlüsse. Im Zusammenhang mit der Leuchtenreinigung sind erforderlichenfalls einzelne Bauteile, wie Lampenfassungen oder Reflektoren zu justieren und gelockerte Befestigungsschrauben nachzudrehen. Die Leuchtenreinigung erfolgt zusammen mit dem Lampenwechsel. Die Lampenreinigung im Bereich der Fußgängerzone der Innenstadt erfolgt zweimal jährlich im Benehmen mit der Stadt.

4. Lampenwechsel

Der Lampenwechsel erfolgt im Gruppenwechsel nach Ablauf der wirtschaftlichen Betriebsdauer. Nach dem Lampenwechsel erfolgt eine Leuchtkontrolle.

5. Wartung und Instandsetzung

Die Wartung und Instandsetzung umfasst Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes.

Sie umfasst nicht die Erneuerung von Masten, kompletten Leuchten, Auslegern, Anschlussleitungen, Schalttafeln, Kabeln, Kabelübergangskästen, Abzweigmuffen, Schaltgerätekästen, Überspannungsseilen, Mauerösen, Freileitungsseilen und Mastankern nach Ablauf der technischen oder wirtschaftlichen Nutzungsdauer; Erneuerungen werden gemäß § 7 des Vertrages abgewickelt.

6. Beschichtung

Die Beschichtung erfolgt zum Korrosionsschutz von Teilen der Straßenbeleuchtungsanlagen (im wesentlichen Masten und Auslegern). Sie erfolgt jeweils bei Bedarf, wobei bei kleineren Schäden - sofern optisch vertretbar - auch eine Ausbesserung der Beschichtung erfolgen kann.

7. Störungsbeseitigung

Störungen - bedingt durch Mängel oder Schäden - sind je nach Umfang der notwendigen Arbeiten entweder im Rahmen der Funktionskontrollen oder aber in einem besonderen Arbeitsgang zu beseitigen. Soweit Mängel und Schäden eine Gefahr bedeuten, werden sie unverzüglich behoben.

8. Personal

Die von den Stadtwerken zu erbringenden Leistungen werden entweder mit eigenem Personal oder im Auftrage der Stadtwerke durch Fachfirmen erbracht.

9. Material

Das erforderliche Material - u.a. Lampen, Sicherungen, Fassungen, Starter, Vorschaltgeräte, Klemmen, Isolatoren, Gläser, Reflektoren, Dichtungen, Masttüren, Korrosionsschutz-, Schmier- und Reinigungsmittel - wird lagermäßig durch die SWH vorgehalten bzw. von beauftragten Fachfirmen geliefert.

10. Entsorgung

Die im Rahmen der Instandhaltung ausgebauten Anlageteile sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Alle notwendigen behördlichen Bescheinigungen/Genehmigungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entsorgung werden eingeholt.

11. Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge

Die Stadtwerke stellen die erforderlichen Fahrzeuge, Steiger, Leitern, Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte, Schutzvorrichtungen für Arbeiten unter Spannung, Absperrrichtungen und Verkehrsbeschilderungen zur Verfügung; sie sind berechtigt, hierfür Fachfirmen einzusetzen.

12. Betriebsführung und Dokumentation

Die Stadtwerke führen und aktualisieren Planunterlagen, Dateien und Karteien, die für die Arbeitsvorbereitung, für die Organisation des Fahrzeug- und Arbeitseinsatzes, für die Überwachung, für die Auswertung von Inspektionsberichten und für die Dokumentation des Anlagenbestandes erforderlich sind.

Zur Dokumentation des Anlagenbestandes gehören Angaben zu:

- Anlagenzustand
- die Dokumentationen eines jeglichen Auftrages (Rechnungsunterlagen) werden an die Stadt zur Verbuchung und weiteren Verwendung (z.B. Anlagenbuchhaltung) weitergegeben, unabhängig ob eine separates Entgelt hierfür gezahlt wird.
- Betriebs- und Instandhaltungskosten
- Standortverzeichnis / Bestandsverzeichnis

Straßenbeleuchtungsvertrag

wischen der Stadt Hildesheim, Am Rathaus 1, 40721 Hildesheim

vertreten durch den Bürgermeister

nachstehend "Stadt" genannt,

Stadtwerke Hildesheim GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hildesheim

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bodo Tanne

Geschäftssitz: Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hildesheim

nachstehend "Stadtwerke" genannt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Stadt überträgt den Stadtwerken für die Dauer dieses Vertrages die technische Planung und Errichtung, die Instandhaltung und Instandhaltung sowie die Deckung des Strombedarfs aller elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen im derzeitigen Stadtgebiet. Zu den Straßenbeleuchtungsanlagen gehören alle Einrichtungen neben Zufahrten und Zufahrten, die ausschließlich der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege wie Straßen, Wege und Plätze dienen, hierzu zählen z. B. nicht Verkehrsampeln und -zeichen, Anstrahlung von Bauwerken, Weltausstellungsbeleuchtungen, Werbebeleuchtungen und dergleichen.

§ 2

Wirtschaftlichkeit der Straßenbeleuchtung

Die Stadtwerke und die Stadt verpflichten sich, die Straßenbeleuchtung wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben. Dabei ist das Gebot der sparsamen Umgang mit Energie in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Straßenbeleuchtungsvertrag

zwischen der Stadt Hildesheim, Am Rathaus 1, 40721 Hildesheim

vertreten durch den Bürgermeister

nachstehend "Stadt" genannt,

Stadtwerke Hildesheim GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hildesheim

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bodo Tanne

Geschäftssitz: Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hildesheim

nachstehend "Stadtwerke" genannt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Stadt überträgt den Stadtwerken für die Dauer dieses Vertrages die technische Planung und Errichtung, die Instandhaltung und Instandhaltung sowie die Deckung des Strombedarfs aller elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen (sowie die Wartung der Beleuchtungsanlagen) im derzeitigen Stadtgebiet. Zu den Straßenbeleuchtungsanlagen im Sinne dieses Vertrages gehören alle Einrichtungen neben Zufahrten und Zufahrten, die ausschließlich der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege wie Straßen, Wege und Plätze dienen, hierzu zählen z. B. nicht Verkehrsampeln und -zeichen, Anstrahlung von Bauwerken, Weltausstellungsbeleuchtungen, Werbebeleuchtungen und dergleichen.

§ 2

Wirtschaftlichkeit der Straßenbeleuchtung

Die Stadtwerke und die Stadt verpflichten sich, die Straßenbeleuchtung wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben. Dabei ist das Gebot der sparsamen Umgang mit Energie in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Nutzungsverhältnisse

Die gesamten Straßenbelichtungsanlagen im Stadtgebiet stellen im Eigentum der Stadt.
Das gilt auch für die während der Vertragslaufzeit errichteten, geänderten oder erneuerten Anlagen.

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die Stadt erteilt den Stadtwerken für die Dauer des Vertrages im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis uneingeschränkt das Recht, alle öffentlichen Verkehrswege zur Erfüllung der in § 1 den Stadtwerken übertragenen Aufgaben zu benutzen. Soweit städtische Grundstücke, auf denen Straßenbelichtungsanlagen vorhanden sind oder errichtet werden sollen, dürfen für Zwecke der Planung und Errichtung, Umlegung oder Änderung, Erneuerung, Bedienung und Instandhaltung der Straßenbelichtungsanlagen benutzt werden.
Falls die Stadt dieses Recht nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen.

Sollten bei der Durchführung der Belichtung der öffentlichen Verkehrswege Rechte Dritter berührt werden, so werden sich die Stadtwerke und die Stadt um die Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen zu den üblichen Bedingungen bemühen. Wenn eine Einigung mit dem Dritten zu den üblichen Bedingungen nicht zustande kommt, sind die Stadtwerke für die Dauer der Weigerung des Dritten von der vertraglichen Pflicht zur Durchführung der Belichtung in dem durch die Weigerung bedingten Umfang befreit.

Sobald für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden Kosten entstehen werden, trägt diese die Stadt im Rahmen des § 9.

Eigentumsverhältnisse

Die gesamten Straßenbelichtungsanlagen im Stadtgebiet stehen im Eigentum der Stadt.
Das gilt auch für die während der Vertragslaufzeit errichteten, geänderten oder erneuerten Anlagen.

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die Stadt erteilt den Stadtwerken für die Dauer des Vertrages im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis uneingeschränkt das Recht, alle öffentlichen Verkehrswege zur Erfüllung der in § 1 den Stadtwerken übertragenen Aufgaben zu benutzen. Soweit städtische Grundstücke, auf denen Straßenbelichtungsanlagen vorhanden sind oder errichtet werden sollen, dürfen für Zwecke der Planung und Errichtung, Umlegung oder Änderung, Erneuerung, Bedienung und Instandhaltung der Straßenbelichtungsanlagen benutzt werden.
Falls die Stadt dieses Recht nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen.

Sollten bei der Durchführung der Belichtung der öffentlichen Verkehrswege Rechte Dritter berührt werden, so werden sich die Stadtwerke und die Stadt um die Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen zu den üblichen Bedingungen bemühen. Wenn eine Einigung mit dem Dritten zu den üblichen Bedingungen nicht zustande kommt, sind die Stadtwerke für die Dauer der Weigerung des Dritten von der vertraglichen Pflicht zur Durchführung der Belichtung in dem durch die Weigerung bedingten Umfang befreit.

Sobald für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden Kosten entstehen werden, trägt diese die Stadt im Rahmen des § 9.

Technische Planung und Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die erstmalige endgültige Herstellung einer Straßenbeleuchtungsanlage

in einer Straße, sowie auch bei der eines einzelnen Standortes einer Lampe.

Die Stadtwerke planen im Rahmen der städtebaulichen Vorgaben die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß den anerkannten Regeln der Technik und legen der Stadt ein verbindliches Kostenaufgebot zur Zustimmung vor.

Die Stadtwerke führen die Maßnahmen nach Freigabe durch die Stadt aus.

Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so sind die Stadtwerke verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Ausgenommen sind Mängel, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, wie z. B. die Lampen, die in regelmäßigen Turnus ausgetauscht werden müssen. Die Stadtwerke ihrer Verpflichtung nach angemessener Zeit nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Stadtwerke beseitigen zu lassen.

Die Stadtwerke erstellen nach jeder durchgeführten Maßnahme eine detaillierte Rechnung.

Der Rechnungsausgleich erfolgt gemäß § 9 Satz 3.

Technische Planung und Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die erstmalige endgültige Herstellung einer Straßenbeleuchtungsanlage einer Straße, sowie auch bei der eines einzelnen Standortes einer Lampe.

Die Stadtwerke planen im Rahmen der städtebaulichen Vorgaben die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß den anerkannten Regeln der Technik und legen der Stadt ein verbindliches Kostenaufgebot zur Zustimmung vor.

Die Stadtwerke führen die Maßnahmen nach Beauftragung durch die Stadt aus.

Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so sind die Stadtwerke verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Ausgenommen sind Mängel, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, wie z. B. die Lampen, die in regelmäßigen Turnus ausgetauscht werden.

Können die Stadtwerke ihrer Verpflichtung nach angemessener Zeit nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Stadtwerke beseitigen zu lassen.

Die Stadtwerke erstellen nach jeder durchgeführten Maßnahme eine detaillierte Rechnung.

Umlegung oder Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen

Wird eine Umlegung oder Änderung von Straßenbeleuchtungsanlagen erforderlich gilt folgendes:

- a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadtwerke, so tragen die Stadtwerke die entstehenden Kosten. Soweit für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege Ortsnetzanlagen der Stadtwerke mitbenutzt und als Folge von Arbeiten an diesen Ortsnetzanlagen Umlegungen oder Änderungen an den Straßenbeleuchtungsanlagen erforderlich werden, werden die Stadtwerke diese Umlegungen oder Änderungen auf Kosten der Stadt durchführen. Diese Kosten sind Bestandteile des Pauschalentgeltes gem. § 9.
- b) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlaßt, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Führt dies nicht zum Erfolg, werden die Kosten von der Stadt getragen. Der städt. Anteil ist dann Bestandteil des Pauschalentgeltes gem. § 9.
- c) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Stadt veranlaßt werden, so trägt die Stadt die Kosten. Diese sind dann Bestandteil des Pauschalentgeltes gem. § 9.

Vor Beginn der Umlegungs- oder Änderungsarbeiten ist eine Vereinbarung über Art und Umfang der Arbeiten inkl. eines verbindlichen Kostenaufschlusses abzuschließen. Die Regelungen des § 5 Sätze 1, 3, 4, 5 gelten entsprechend.

Umlegung oder Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen

Wird eine Umlegung oder Änderung von Straßenbeleuchtungsanlagen erforderlich gilt folgendes:

- a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadtwerke, so tragen die Stadtwerke die entstehenden Kosten. Soweit für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege Ortsnetzanlagen der Stadtwerke mitbenutzt und als Folge von Arbeiten an diesen Ortsnetzanlagen Umlegungen oder Änderungen an den Straßenbeleuchtungsanlagen erforderlich werden, werden die Stadtwerke diese Umlegungen oder Änderungen auf Kosten der Stadt durchführen. Diese Kosten sind Bestandteile des Pauschalentgeltes gem. § 9.
- b) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlaßt, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Führt dies nicht zum Erfolg, werden die Kosten von der Stadt getragen. Der städt. Anteil ist dann Bestandteil des Pauschalentgeltes gem. § 9.
- c) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Stadt veranlaßt werden, so trägt die Stadt die Kosten. Diese sind dann Bestandteil des Pauschalentgeltes gem. § 9.

Dieses gilt nicht für die Umlegung oder Änderungen nach Ablauf der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Beleuchtungsanlagen (siehe § 7) sowie für Maßnahmen zur Beseitigung von potenziellen Gefahrenquellen (siehe § 10). Der Rechnungsausgleich für diese Maßnahmen erfolgt durch die Stadt entsprechend der jeweiligen Rechnung.

Vor Beginn der Umlegungs- oder Änderungsarbeiten ist eine Vereinbarung über Art und Umfang der Arbeiten inkl. eines verbindlichen Kostenaufschlusses abzuschließen. Die Regelungen des § 5 gelten entsprechend.

Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen

Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen

Straßenbeleuchtungsanlagen werden nach Ablauf ihrer technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer erneuert. Die Notwendigkeit der Erneuerung werden die Stadtwerke der Stadt rechtzeitig (d.h. im Kalenderjahr vor der Notwendigkeit der Erneuerung) vorher durch einen geeigneten Nachweis unterrichten.

Regelungen des § 5 Sätze 1, 2, 3, 4, 5 gelten entsprechend.

Die Straßenbeleuchtungsanlagen werden nach Ablauf ihrer technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer erneuert. Diese ist in der Regel nach 35 Jahren erreicht.

Über die Notwendigkeit der Erneuerung werden die Stadtwerke der Stadt rechtzeitig (d.h. möglichst zu den Haushaltsplan-Anmerkungen im Kalenderjahr vor beschlüsselter Ausföhrung) vorher durch einen geeigneten Nachweis unterrichten.

Der Rechnungsausgleich für diese Maßnahmen erfolgt durch die Stadt entsprechend der jeweiligen Rechnung. Die Regelungen des § 5 gelten entsprechend.

Bedienung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen

Bedienung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen

Zur Bedienung gehört das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtung nach abgestimmten Schaltzeiten bzw. innerungsschalter. Zur Instandhaltung gehören Leuchtungskontrollen und Funktionskontrollen sowie Wartung und Instandhaltung und erfüllen insbesondere die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Aufgaben.

Die Stadtwerke gewährleisten die ordnungsgemäße Bedienung, Instandhaltung und Funktion der Straßenbeleuchtung und erfüllen insbesondere die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Aufgaben.

Arbeiten werden nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

Die Dokumentation gem. Anlage 1, Pkt. 12 - einschl. Standortverzeichnis - Anlage 2 - ist einmal jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

Über Bedienung und Instandhaltung entscheiden die Stadtwerke, über die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtungsanlagen entscheidet die Stadt in Abstimmung mit den Stadtwerken. Die Kennzeichnung der Leuchtungsanlagen entscheidet die Stadt in Abstimmung mit den Stadtwerken. Die Kennzeichnung der Leuchtungsanlagen entscheidet die Stadt in Abstimmung mit den Stadtwerken. Die Kennzeichnung der Leuchtungsanlagen entscheidet die Stadt in Abstimmung mit den Stadtwerken.

Die Stadt wird die Stadtwerke unverzüglich unterrichten, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass Leuchten ausgefallen oder Anlagenteile beschädigt, zerstört oder beseitigt worden sind.

Zur Bedienung gehört das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtung nach abgestimmten Schaltzeiten bzw. innerungsschalter. Zur Instandhaltung gehören Leuchtungskontrollen und Funktionskontrollen sowie Wartung und Instandhaltung. Die Stadtwerke gewährleisten die ordnungsgemäße Bedienung, Instandhaltung und Funktion der Straßenbeleuchtung und erfüllen insbesondere die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Aufgaben.

Arbeiten werden nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

Die Dokumentation gem. Anlage 1, Pkt. 12 - einschl. Standortverzeichnis / Bestandsverzeichnis - ist einmal jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr zu

01. April des Folgejahres vorzulegen.

Über Bedienung und Instandhaltung entscheiden die Stadtwerke, über die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtungsanlagen entscheidet die Stadt in Abstimmung mit den Stadtwerken.

Die Kennzeichnung der nicht ganznächtlig brennenden Leuchten gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einschließlich der Aufrechterhaltung der Kennzeichnung obliegt den Stadtwerken.

Die Stadtwerke führen die Kennzeichnung im Zusammenhang mit turnusmäßigen Arbeiten an der Straßenbeleuchtung aus.

Die Stadt wird die Stadtwerke unverzüglich unterrichten, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass Leuchten ausgefallen oder Anlagenteile beschädigt, zerstört oder beseitigt worden sind.

Entgelt für Leistungen nach diesem Vertrag

Die Stadt zahlt den Stadtwerken ein Pauschalentgelt in Höhe von DM 910.000,00 inkl. MWST je Jahr. Mit diesem Entgelt sind alle Leistungen inkl. Energiekosten der Stadtwerke nach diesem Vertrag abgegolten. In diesem Pauschalentgelt ist ein Betrag von DM 30.000 für das Aufstellen von neuen Bedienungsanlagen, die nicht unter die Regelungen der §§ 5.6.7, fallen, enthalten.

Die Leistungen nach den §§ 5 und 7 dieses Vertrages werden sonst aber nur entsprechend der jeweiligen Rechnung bezahlt.

Dieses Entgelt gilt für die Laufzeit des Vertrages.

Der Pauschalpreis beruht auf den derzeitigen Lohnkosten. Zugrundegelegt ist der Ecklohn Gruppe 7 mit DM 22,38 (L_0) vom 01.03.2008 in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für das Land NRW.

Bei einer Änderung von $\geq 5,0\%$ gegenüber L_0 ändert sich ein Anteil von 60 % des Entgeltes im gleichen Verhältnis.

L = jetztes Pauschalentgelt

$$P = 0,4 + (0,6 \times \frac{L}{L_0})$$

L_0 = Ecklohn Gruppe 7 nach Tarifänderung

0,4/0,6 = Anteil des aktuellen Pauschalentgeltes

Entgelt für Leistungen nach diesem Vertrag

1. Die Stadt zahlt den Stadtwerken ein Pauschalentgelt in Höhe von € 455.000 inkl. MWST von zur Zeit 16 % je Jahr. Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt zum 01. Juli eines Jahres. Mit diesem Entgelt sind alle Leistungen inkl. Energiekosten der Stadtwerke nach diesem Vertrag abgegolten.

Die Leistungen nach den §§ 5 und 7 dieses Vertrages werden sonst aber nur entsprechend der jeweiligen Rechnung bezahlt.

Dieses Entgelt gilt für die Laufzeit des Vertrages.

Der Pauschalpreis beruht auf den derzeitigen Lohn- und Stromkosten.

Zugrunde gelegt ist der Ecklohn Gruppe 7 mit 1824,19 € pro Monat (L_0) vom 01.07.2004 in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für das Land NRW und der TarifMSP 1 von 2004.

Bei einer Änderung des Ecklohns gegenüber L_0 ändert sich ein Anteil von 60 % des Entgeltes im gleichen Verhältnis. Die Änderung wird zum 31. März jeden Jahres angekündigt und tritt im Einvernehmen zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft.

Bei einer Änderung der Stromkosten gegenüber S_0 ändert sich ein Anteil von 40 % des Entgeltes im gleichen Verhältnis. Die Änderung erfolgt im gleichen zeitlichen Rahmen wie bei der Anpassung bei einer Änderung des Ecklohns.

P = Pauschalentgelt nach Änderung

P_0 = Pauschalentgelt 2005

$$P = P_0 \times (0,4 \times \frac{S}{S_0} + 0,6 \times \frac{L}{L_0})$$

L = Ecklohn Gruppe 7 nach Tarifänderung

L_0

S = Stromkosten TarifMSP 1 nach Änderung

S_0 = Stromkosten TarifMSP 1 von 2004

0,4/0,6 = Anteil des aktuellen Pauschalentgeltes.

2. Für das Aufstellen von neuen Bedienungsanlagen, die nicht unter die Regelungen der §§ 5.6.7, fallen, wird zusätzlich ein Betrag von € 15.000 gegen Rechnung zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von € 120.000 für die Verlegung von Schutzrohren wird separat gegen Rechnung zur Verfügung gestellt.

Die Beauftragung der einzelnen Baumaßnahmen (neue Bedienungsanlagen und Verlegung von Schutzrohren) erfolgt durch die Stadt.

Die Stadtwerke haften Dritten gegenüber für schuldhaft verursachte Schäden, die sich aus der Bedienung und Instandhaltung oder dem Zustand der Straßenbeleuchtungsanlagen ergeben.

Sollte die Stadt für Schäden in Anspruch genommen werden, die darauf beruhen, daß die Stadtwerke in diesem Vertrag übernommene Verpflichtungen verletzt haben, so stellen die Stadtwerke die Stadt insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

Die Stadtwerke unterrichten die Stadt unverzüglich, sobald sie Kenntnis von potenziellen Gefahrenquellen wie z.B. durch Bäume zugewachsene Lichtmasten, unzureichende Beleuchtung von Konfliktsituationen wie Kreuzungen, scharfen Kurven usw. erlangt. Die Stadt entscheidet über die Art und den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen und ist für die Beseitigung der Gefahrenquellen zuständig. Die Stadt stellen die Stadtwerke insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei. Werden hierfür Umbaumaßnahmen seitens der Stadtwerke durchgeführt, erfolgt der Rechnungsausgleich durch die Stadt entsprechend der jeweiligen Rechnung (siehe auch § 6c).

Das gilt entsprechend, wenn die Stadt über die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtungsanlagen abweichend von den Regeln der Technik entscheidet.

Sollten aufgrund der vorstehenden Bestimmungen beide Vertragspartner für einen Drittschaden anteilig haftbar sind, haften jeder Vertragspartner in dem Umfang, in dem der Schaden von ihm schuldhaft mitverursacht worden ist. Ein Anerkenntnis oder Vergleich bindet den anderen Vertragspartner nur, wenn er zustimmt.

Die Stadtwerke haften Dritten gegenüber für schuldhaft verursachte Schäden, die sich aus der Bedienung und Instandhaltung oder dem Zustand der Straßenbeleuchtungsanlagen ergeben.

Sollte die Stadt für Schäden in Anspruch genommen werden, die darauf beruhen, daß die Stadtwerke in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verletzt haben, so stellen die Stadtwerke die Stadt insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

Die Stadtwerke unterrichten die Stadt unverzüglich, sobald sie Kenntnis von potenziellen Gefahrenquellen wie z.B. durch Bäume zugewachsene Lichtmasten, unzureichende Beleuchtung von Konfliktsituationen wie Kreuzungen, scharfen Kurven usw. erlangt. Die Stadt entscheidet über die Art und den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen und ist für die Beseitigung der Gefahrenquellen zuständig.

Die Stadt stellen die Stadtwerke insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei. Werden hierfür Umbaumaßnahmen seitens der Stadtwerke durchgeführt, erfolgt der Rechnungsausgleich durch die Stadt entsprechend der jeweiligen Rechnung (siehe auch § 6c).

Das gilt entsprechend, wenn die Stadt über die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtungsanlagen abweichend von den Regeln der Technik entscheidet.

Sollten aufgrund der vorstehenden Bestimmungen beide Vertragspartner für einen Drittschaden anteilig haftbar sind, haften jeder Vertragspartner in dem Umfang, in dem der Schaden von ihm schuldhaft mitverursacht worden ist. Ein Anerkenntnis oder Vergleich bindet den anderen Vertragspartner nur, wenn er zustimmt.

Anbringung von Verkehrsschildern

Die Stadt ist berechtigt, nach Anhörung der Stadtwerke an den Straßenbeleuchtungsanlagen Verkehrs- bzw. Verkehrshinweisschilder anzubringen. Diese dürfen jedoch keine Beleuchtung von z. B. Funktoren, Korrosionsschutz und Stütze der Beleuchtungsanlagen nachteiligen Folgen haben.

Alle an Straßenbeleuchtungsanlagen angebrachten Verkehrsschilder oder Verkehrshinweisschilder sind nach Anhörung durch die Stadtwerke für betriebsnotwendige Arbeiten auf Kosten der Stadt, vorübergehend zu entfernen. Die Stadtwerke werden von allen Haftungsansprüchen, die in Zusammenhang mit der Anbringung oder der vorübergehenden Entfernung dieser Schilder entstehen, durch die Stadt freigestellt.

Vertragserfüllung

Sollten die Stadtwerke durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe, Maßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugung, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Ausweichung von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so sind die Stadtwerke von der Vertragserfüllung so lange befreit, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Die Stadt wird den Stadtwerken die in dieser Zeit verursachten bzw. entstehenden Aufwendungen für die Straßenbeleuchtungsanlagen ersetzen.

Die Stadtwerke dürfen den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzsammelnbruchs unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer geben die Stadtwerke der Stadt nach Möglichkeit vorher bekannt. Die Stadtwerke werden bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, daß sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen können.

Anbringung von Verkehrsschildern

Die Stadt ist berechtigt, nach Anhörung der Stadtwerke an den Straßenbeleuchtungsanlagen Verkehrs- bzw. Hinweisschilder und -st. Abfallbehälter anzubringen.

Diese dürfen jedoch keine Beeinträchtigung von z. B. Funktoren, Korrosionsschutz und Stütze der Beleuchtungsanlage zur Folge haben. Alle an Straßenbeleuchtungsanlagen angebrachten Verkehrsschilder oder Hinweisschilder und -st. Abfallbehälter sind nach Anhörung durch die Stadtwerke für betriebsnotwendige Arbeiten auf Kosten der Stadt vorübergehend zu entfernen.

Die Stadtwerke werden von allen Haftungsansprüchen, die in Zusammenhang mit der Anbringung oder der vorübergehenden Entfernung dieser Verkehrs- bzw. Hinweisschilder und städtischen Abfallbehälter entstehen, durch die Stadt freigestellt.

Vertragserfüllung

Sollten die Stadtwerke durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe, Maßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugung, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Ausweichung von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so sind die Stadtwerke von der Vertragserfüllung so lange befreit, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Die Stadt wird den Stadtwerken die in dieser Zeit weiterlaufenden bzw. entstehenden Aufwendungen für die Straßenbeleuchtungsanlagen ersetzen. Die Stadtwerke dürfen den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzsammelnbruchs unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer geben die Stadtwerke der Stadt nach Möglichkeit vorher bekannt. Die Stadtwerke werden bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen können.

§ 13

Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2001 und endet nach einer Laufzeit von 5 Jahren. Er verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn er nicht 2 Jahre vor Ablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird. Er endet jedoch spätestens mit dem Ende des Strom-Konzessionsvertrages.

§ 14

Wirtschaftsklausel

Sollte infolge einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen oder technischen Grundlagen dieses Vertrages ein solches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entstehen, dass die Fortsetzung des Vertrages für einen Partner eine unbillige Härte bedeuten würde, so kann dieser eine Abänderung des Vertrages verlangen, welche ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages wiederherstellt.

§ 15

Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt, diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Entsprechendes gilt für die Stadt.

§ 13

Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2005 und endet nach einer Laufzeit von 5 Jahren. Er verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn er nicht 2 Jahre vor Ablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird. Er endet jedoch spätestens mit dem Ende des Strom-Konzessionsvertrages.

§ 14

Wirtschaftsklausel

Sollte infolge einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen oder technischen Grundlagen dieses Vertrages ein solches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entstehen, dass die Fortsetzung des Vertrages für einen Partner eine unbillige Härte bedeuten würde, so kann dieser eine Abänderung des Vertrages verlangen, welche ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages wiederherstellt.

§ 15

Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt, diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Entsprechendes gilt für die Stadt.

Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsunfähig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
 Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Bezug die weitest mögliche gleichkommende Bestimmung in gleicher Weise zu ersetzen.

Einzelvollbefugnis

Die Stadt behält sich das Recht vor, im Einzelfall den Zeitpunkt der Durchführung sowie Art und Umfang einer Maßnahme nach diesem Vertrag festzulegen.

Diese Befugnis gilt insbesondere für Arbeiten im Instandhaltungs- und Wartungsbereich. Ein besonderes Entgelt wird für diesen Fall nicht gezahlt.

Die Kosten sind Bestandteil des Pauschalentgelts gem. § 9.

Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsunfähig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Bezug die weitest mögliche gleichkommende Bestimmung in gleicher Weise zu ersetzen.

Einzelvollbefugnis

Die Stadt behält sich das Recht vor, im Einzelfall den Zeitpunkt der Durchführung sowie Art und Umfang einer Maßnahme nach diesem Vertrag festzulegen.

Diese Befugnis gilt insbesondere für Arbeiten im Instandhaltungs- und Wartungsbereich.

Ein besonderes Entgelt wird für diesen Fall nicht gezahlt.

§ 18

Schriftformerfordernis und Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Langqufeld.

Hilden, den 22.11.01

Hilden, den 22.11.2001

Für die Stadt Hilden

Für die Stadtwerke Hilden GmbH

In Vertretung

K. Hilt

Schreib

Bürgermeister

T. Sch

Thiele

1. Beigeordneter
und Kämmerer

§ 18

Schriftformerfordernis und Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden

Hilden, den

Für die Stadtwerke Hilden GmbH

In Vertretung

Schreib

Bürgermeister

Thiele

1. Beigeordneter
und Kämmerer

zwischen der Stadt Hilden und den Stadtwerken Hilden GmbH
von

Leistungsverzeichnis für die Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen
Die Kosten sind Bestandteil des Pauschalpreises nach § 9 des Vertrages

1. Leuchtkontrolle

Bei der Leuchtkontrolle wird durch Sichtprüfung festgestellt, ob die Lampen in den einzelnen Leuchten der Beleuchtungsanlage in Betrieb sind. Leuchtkontrollen sollen systematisch, maximal einmal je Monat durchgeführt werden. Die Leuchtkontrolle wird von den Stadtwerken durchgeführt.

2. Funktionskontrolle

Die Funktionskontrolle umfasst die Überprüfung der Funktionen der lichttechnischen, elektronischen und bautechnischen Bauteile. Sie umfasst gleichzeitig die sicherheitstechnischen Prüfungen, die sich aus den Bestimmungen für die elektrische und mechanische Sicherheit ergeben. Als Stromstromanlagen sind die Straßenbeleuchtungsanlagen nach DIN VDE 0105 Teil 1 zu betreiben und gemäß VDE 4, § 5 in festem Zeitabstand auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen.

3. Leuchtenreinigung

Die Leuchtenreinigung umfasst die Säuberung der Leuchtenabdeckungen innen und außen, des Leuchtenraumes sowie der Dichtungen und Verschlüsse. In Zusammenhang mit der Leuchtenreinigung sind erforderlichenfalls einzelne Bauteile, wie Lampenfassungen oder Reflektoren zu justieren und gelockerte Befestigungsschrauben nachzuziehen. Die Leuchtenreinigung erfolgt zusammen mit dem Lampenwechsel. Die Lampenreinigung im Bereich der Fußgängerzone der Innenstadt erfolgt zweimal jährlich im Bereich der Baulinien mit der Stadt.

Lampenwechsel

Der Lampenwechsel erfolgt im Gruppenwechsel nach Ablauf der wirtschaftlichen Betriebsdauer. Nach dem Lampenwechsel erfolgt eine Leuchtkontrolle.

zwischen der Stadt Hilden und den Stadtwerken Hilden GmbH

Leistungsverzeichnis für die Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen
Die Kosten sind Bestandteil des Pauschalpreises nach § 9 des Vertrages

1. Leuchtkontrolle

Bei der Leuchtkontrolle wird durch Sichtprüfung festgestellt, ob die Lampen in den einzelnen Leuchten der Beleuchtungsanlage in Betrieb sind. Leuchtkontrollen sollen systematisch, maximal einmal je Monat durchgeführt werden. Die Leuchtkontrolle wird von den Stadtwerken durchgeführt.

2. Funktionskontrolle

Die Funktionskontrolle umfasst die Überprüfung der Funktionen der lichttechnischen, elektronischen und bautechnischen Bauteile. Sie umfasst gleichzeitig die sicherheitstechnischen Prüfungen, die sich aus den Bestimmungen für die elektrische und mechanische Sicherheit ergeben. Als Stromstromanlagen sind die Straßenbeleuchtungsanlagen nach DIN VDE 0105 Teil 1 zu betreiben und gemäß BGV A 2, § 5 in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen.

3. Leuchtenreinigung

Die Leuchtenreinigung umfasst die Säuberung der Leuchtenabdeckungen innen und außen, des Leuchtenraumes sowie der Dichtungen und Verschlüsse. Im Zusammenhang mit der Leuchtenreinigung sind erforderlichenfalls einzelne Bauteile, wie Lampenfassungen oder Reflektoren zu justieren und gelockerte Befestigungsschrauben nachzuziehen. Die Leuchtenreinigung erfolgt zusammen mit dem Lampenwechsel. Die Lampenreinigung im Bereich der Fußgängerzone der Innenstadt erfolgt zweimal jährlich im Bereich der Baulinien mit der Stadt.

4. Lampenwechsel

Der Lampenwechsel erfolgt im Gruppenwechsel nach Ablauf der wirtschaftlichen Betriebsdauer. Nach dem Lampenwechsel erfolgt eine Leuchtkontrolle.

5. Wartung und Instandsetzung

Die Wartung und Instandsetzung umfasst Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes.

Sie umfasst nicht die Erneuerung von Masten, kompletten Leuchten, Auslegern, Ausblühungen, Schalttafeln, Kabeln, Kabelübergangskästen, Abzweigmuflen, Schaltgerätekästen, Überspannungsschellen, Mastarmen, Freileitungswellen und Mastankern nach Ablauf der technischen oder wirtschaftlichen Nutzungsdauer; Erneuerungen werden gemäß § 7 des Vertrages abgewickelt.

6. Beschichtung

Die Beschichtung erfolgt zum Korrosionsschutz von Teilen der Straßenbeleuchtungsanlagen (im wesentlichen Masten und Ausleger). Sie erfolgt jeweils bei Bedarf, wobei bei kleineren Schäden - sofern optisch vertretbar - auch eine Ausbesserung der Beschichtung erfolgen kann.

7. Störungsbeseitigung

Störungen - bedingt durch Mängel oder Schäden - sind je nach Umfang der notwendigen Arbeiten teilweise aus Räumen der Funktionskontrollen oder aber in einem besonderen Arbeitsgang zu beseitigen. Soweit Mängel und Schäden eine Gefahr bedeuten, werden sie unverzüglich beseitigt.

8. Personal

Die von den Stadtwerken zu erbringenden Leistungen werden entweder mit eigenem Personal oder im Auftrage der Stadtwerke durch Fachfirmen erbracht.

9. Material

Das erforderliche Material - u.a. Lampen, Sicherungen, Fassungen, Starter, Vorschaltgeräte, Klemmen, Dichtungen, Mastarmen, Drahtseile, Masthaken, Korrosionsschutz, Schmier- und Reinigungsmittel - wird lagernd durch die SWH vorgehalten bzw. von beauftragten Fachfirmen geliefert.

10. Entsorgung

Die im Rahmen der Instandhaltung anfallenden Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Alle notwendigen behördlichen Genehmigungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entsorgung werden eingeholt.

5. Wartung und Instandsetzung

Die Wartung und Instandsetzung umfasst Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes.

Sie umfasst nicht die Erneuerung von Masten, kompletten Leuchten, Auslegern, Anschlüssen, Schalttafeln, Kabeln, Kabelübergangskästen, Abzweigmuflen, Schaltgerätekästen, Überspannungsschellen, Mastarmen nach Ablauf der technischen oder wirtschaftlichen Nutzungsdauer; Erneuerungen werden gemäß § 7 des Vertrages abgewickelt.

6. Beschichtung

Die Beschichtung erfolgt zum Korrosionsschutz von Teilen der Straßenbeleuchtungsanlagen (im wesentlichen Masten und Ausleger). Sie erfolgt jeweils bei Bedarf, wobei bei kleineren Schäden - sofern optisch vertretbar - auch eine Ausbesserung der Beschichtung erfolgen kann.

7. Störungsbeseitigung

Störungen - bedingt durch Mängel oder Schäden - sind je nach Umfang der notwendigen Arbeiten entweder im Rahmen der Funktionskontrollen oder aber in einem besonderen Arbeitsgang zu beseitigen. Soweit Mängel und Schäden eine Gefahr bedeuten, werden sie unverzüglich beseitigt.

8. Personal

Die von den Stadtwerken zu erbringenden Leistungen werden entweder mit eigenem Personal oder im Auftrage der Stadtwerke durch Fachfirmen erbracht.

9. Material

Das erforderliche Material - u.a. Lampen, Sicherungen, Fassungen, Starter, Vorschaltgeräte, Klemmen, Isolatoren, Gläser, Reflektoren, Dichtungen, Mastarmen, Drahtseile, Masthaken, Korrosionsschutz, Schmier- und Reinigungsmittel - wird lagernd durch die SWH vorgehalten bzw. von beauftragten Fachfirmen geliefert.

10. Entsorgung

Die im Rahmen der Instandhaltung anfallenden Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Alle notwendigen behördlichen Genehmigungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entsorgung werden eingeholt.

11. Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge

Die Stadtwerke stellen die erforderlichen Fahrzeuge, Steiger, Leitern, Werkzeuge, Meß- und Prüfgeräte, Schutzvorrichtungen für Arbeiten unter Spannung, Absperreinrichtungen und Verkehrsbeschilderungen zur Verfügung; sie sind berechtigt, hierfür Fachfirmen einzusetzen.

12. Betriebsführung und Dokumentation

Die Stadtwerke führen und aktualisieren Planunterlagen, Dateien und Karten, die für die Arbeitsvorbereitung, für die Organisation des Fahrzeug- und Arbeitseinsatzes, für die Überwachung, für die Auswertung von Inspektionsberichten und für die Dokumentation des Anlagenbestandes erforderlich sind.

Zur Dokumentation des Anlagenbestandes gehören Angaben zu:

- Anlagenzustand
- Investitionskosten
- Betriebs- und Instandhaltungskosten
- Standortverzeichnis / Bestandsverzeichnis - Deckel - Anlage 2

11. Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge

Die Stadtwerke stellen die erforderlichen Fahrzeuge, Steiger, Leitern, Werkzeuge, Meß- und Prüfgeräte, Schutzvorrichtungen für Arbeiten unter Spannung, Absperreinrichtungen und Verkehrsbeschilderungen zur Verfügung; sie sind berechtigt, hierfür Fachfirmen einzusetzen.

12. Betriebsführung und Dokumentation

Die Stadtwerke führen und aktualisieren Planunterlagen, Dateien und Karten, die für die Arbeitsvorbereitung, für die Organisation des Fahrzeug- und Arbeitseinsatzes, für die Überwachung, für die Auswertung von Inspektionsberichten und für die Dokumentation des Anlagenbestandes erforderlich sind.

Zur Dokumentation des Anlagenbestandes gehören Angaben zu:

- Anlagenzustand
- die Dokumentationen eines jeglichen Auftrages (Rechnungswertungen) werden an die Stadt zur Verbuchung und weiteren Verwendung (z.B. Anlagenbuchhaltung) weitergegeben, unabhängig ob ein separates Entgelt hierfür gezahlt wird.
- Betriebs- und Instandhaltungskosten
- Standortverzeichnis / Bestandsverzeichnis